

Dies ist zumindest die Regel.

---

Desweiteren wurde er bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraphen 61 und 91 Strafprozeßordnung über seine Rechte als Beschuldigter belehrt, so daß ihm seine Stellung und seine Möglichkeiten als solcher weitestgehend klar sind. Der Vernommene muß sich damit abfinden, und in sein weiteres Aussageverhalten einbeziehen, daß er für längere Zeit in seiner Kommunikation mit der Außenwelt eingeschränkt sein wird und diese Einschränkung die Kontrolle über seine entsprechenden Aktivitäten einschließt. Er muß weiterhin davon ausgehen, daß das Untersuchungsorgan nunmehr zu strafprozessualen Maßnahmen, wie beispielsweise Hausdurchsuchungen gemäß Paragraph 108 Strafprozeßordnung, greift und anderweitige Überprüfungen realisiert.

Darüber hinaus wirken eine Reihe von Einflüssen auf den Vernommenen, die ihm vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nicht wichtig oder gar nicht bekannt waren. Zu diesen äußeren Einflüssen und Einwirkungen durch

- den Vernehmer,
- den Haftrichter,
- den Staatsanwalt,
- den Rechtsanwalt,
- die Kommunikation durch Briefe und Besuche mit der Verwandtschaft und
- die Bedingungen im Verwahrraum,

haben Kopf/Seifert bereits ausführlich Stellung genommen. Bei IM des MfS kann auch in der Phase der Vernehmung im Ermittlungsverfahren der aus der inoffiziellen Zusammenarbeit herrührende positive Einfluß des Führungsoffiziers auf den IM weiterhin taktisch genutzt werden, insbesondere dann, wenn die inoffizielle Zusammenarbeit später fortgesetzt werden soll.